

## Fördermittel CO<sup>2</sup>-Reduktion und Corona

### **Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss (BAFA):**

Für alle Unternehmen in Deutschland (bundesweit), die Investitionen in ihrem Unternehmen planen, bei denen Energie eingespart oder die Energie-Effizienz der Prozesse oder Abläufe erhöht werden soll, gibt es eine neue Förderung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Dabei werden direkt die Investitionskosten mit bis zu 40 Prozent bezuschusst. Dabei gibt es vier Schwerpunktbereiche:

#### Modul 1: Querschnittstechnologien:

In diesem Modul werden investive Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz durch den Einsatz von hocheffizienten und am Markt verfügbaren Technologien gefördert. Förderfähig sind Investitionen zum Ersatz oder zur Neuanschaffung von hocheffizienten Anlagen bzw. Aggregaten für die industrielle und gewerbliche Anwendung.

#### Modul 2: Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien:

Im Rahmen dieses Moduls werden der Ersatz oder die Neuanschaffung von Anlagen zur Bereitstellung von Wärme aus Solarkollektoranlagen, Wärmepumpen oder Biomasse-Anlagen, deren Wärme zu über 50 Prozent für Prozesse, d. h. zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten oder zur Erbringung von Dienstleistungen verwendet wird.

#### Modul 3: MSR, Sensorik und Energiemanagement-Software:

Gefördert werden im Rahmen von Modul 3 u. a. Soft- und Hardware im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Anwendung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems.

#### Modul 4: Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen:

Gefördert werden investive Maßnahmen zur energetischen Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien und von Abwärme für gewerbliche Prozesse in Unternehmen. Die Förderung ist technologieoffen und kann auch die unter Modul 1 und 3 genannten Maßnahmen umfassen.

### **Kälte- und Klimaanlage (BAFA):**

Das Förderprogramm ist ein Baustein der Nationalen Klimaschutzinitiative und soll dazu beitragen, dass Deutschland seine Klimaschutzziele erreicht: Deutschlands Langfristziel ist es, bis zum Jahr 2050 weitgehend treibhausgasneutral zu werden. Ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele kann dabei im Bereich der Kälte- und Klimatechnik durch Steigerung der Energieeffizienz, Minderung des Kältebedarfs sowie durch die weitere Reduktion der Emissionen fluoriierter Treibhausgase geleistet werden. Deshalb fördert das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit den stärkeren Einsatz von Klimaschutz-Technologien in der Kälte- und Klimatechnik durch Investitionszuschüsse.

Nach der Richtlinie zur Förderung von Kälte- und Klimaanlage (Kälte-Klima-Richtlinie) vom 19. Dezember 2018 werden stationäre Kälte- und Klimaanlage sowie Fahrzeug-Klimaanlagen in Bussen und Schienenfahrzeugen gefördert.

### **Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge (BMVI):**

Gefördert werden grundsätzlich Normalladepunkte mit einer Ladeleistung bis 22 Kilowatt, Schnellladepunkte mit mehr als 22 Kilowatt, sowie der erforderliche Anschluss an das Nieder- bzw. Mittelspannungsnetz. Die technischen Mindestanforderungen an geförderte Ladeinfrastruktur werden durch die Ladesäulenverordnung vorgegeben. Ergänzt werden weitere Vorgaben, die die Kundenfreundlichkeit der Ladeinfrastruktur stärken.

Es wird Ladeinfrastruktur gefördert, die nicht rund um die Uhr, sondern mindestens 12 Stunden werktags (Montag-Samstag) öffentlich zugänglich ist. Dadurch werden insbesondere Parkplätze an Kindergärten, Krankenhäusern, Sportstätten sowie Stadtteilzentren adressiert.

### **KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (KfW):**

Mit dem KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren fördern wir den Neubau, den Kauf und die Sanierung von gewerblich genutzten Nichtwohngebäuden. Das Ziel: Energieeinsparung und Minderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes. Die KfW fördert die Energetische Sanierung zum KfW-Effizienzgebäude 70, 100 oder KfW-Effizienzgebäude-Denkmal.

Energetische Sanierung in Einzelmaßnahmen, zum Beispiel:

- Wärmedämmung
- Fenster, Außentüren und Tore
- Lüftung und Klima
- Beleuchtung
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Für Ihre Investitionen erhalten Sie in der Regel bis zu 25 Mio. EUR pro Vorhaben als Darlehen. Die Laufzeit beträgt 2 bis 20 Jahre – mit bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren, in denen Sie nur Zinsen zahlen. Die Zinsbindung beträgt maximal 10 Jahre. Des Weiteren gewährt die KfW einen **Tilgungszuschuss**, dessen Höhe sich aus einem Prozentsatz des Zusagebetrags und einem Höchstbetrag pro Quadratmeter Nettogrundfläche ergibt. Das Prinzip: je energieeffizienter Ihr Gebäude, desto höher der Tilgungszuschuss. Er beträgt maximal **27,5 % der Kreditsumme**.

#### **Mit dem KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen und –prozesse (KfW):**

Mit dem KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen und -prozesse fördern wir Energieeffizienzmaßnahmen im In- und Ausland. Die Energieeinsparung muss mindestens 10 % betragen. Zu den geförderten Maßnahmen gehören zum Beispiel Investitionen in:

- Maschinen, Anlagen, elektrische Antriebe und Pumpen
- Wärmerückgewinnung
- Informations- und Kommunikationstechnik
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie Aufwendungen für die Einführung eines Energiemanagementsystems

Für Ihre Investitionen erhalten Sie in der Regel bis zu 25 Mio. EUR pro Vorhaben als Darlehen. Die Laufzeit beträgt 2 bis 20 Jahre – mit bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren, in denen Sie nur Zinsen zahlen. Die Zinsbindung beträgt maximal 10 Jahre. Es gibt keinen direkten Zuschuss.

## **KfW-Klimazuschuss für klimafreundliche Investitionen (KfW):**

Wir fördern Investitionsvorhaben in Deutschland und in der Europäischen Union, die als klimafreundlich eingestuft werden und die maßgeblich zur Verringerung von Treibhausgasemissionen beitragen. Die technischen Mindestanforderungen des Förderprogramms resultieren aus der EU-Taxonomie.

Förderfähig sind Investitionen in den Bereichen:

- Herstellung klimafreundlicher Technologien, Produkte und Schlüsselkomponenten, z.B. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, emissionsarme Fahrzeuge, energieeffiziente Gebäudetechnik
- Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgasemissionen ausgewählter energieintensiver Prozesse
- Erzeugungsanlagen von Strom, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien, Gas und Abwärme
- Erzeugung und Verteilung von Fernwärme/-kälte
- Stromverteilnetze und Energiespeicher
- Erzeugung von Biomasse, Biogas und Biokraftstoffen
- Kohlendioxidtransport und -speicherung
- Wasser-, Abwasser-, Abfallmanagement
- Klimafreundlicher Verkehr
- Green IT

Von dieser Förderung profitieren in- und ausländische Unternehmen mit Sitz in Deutschland und max. Gruppenumsatz von 500 Mio. EUR p.a., kommunale Unternehmen sowie Freiberufler. Bei Vorhaben im EU-Ausland zusätzlich Tochterunternehmen deutscher Unternehmen im EU-Ausland sowie Joint Ventures mit maßgeblich deutscher Beteiligung.

Für Ihre Investitionen erhalten Sie maximal 25 Mio. EUR pro Vorhaben. Es werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten finanziert. Die Laufzeit beträgt 5, 10 oder 20 Jahre. Den Klimazuschuss beantragen Sie gemeinsam mit dem Kredit. Die aktuelle **Zuschusshöhe beläuft sich auf 6,0 Prozent.**

## **Erneuerbare Energien – Standard (KfW):**

Mit dem Förderprodukt Erneuerbare Energien – Standard finanziert die KfW Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung aus regenerativen Energiequellen im In- und Ausland sowie Maßnahmen zur Flexibilisierung von Stromangebot und -nachfrage und zur Digitalisierung der Energiewende.

Wir fördern Maßnahmen zur nachhaltigen Energieerzeugung aus:

- Wind
- Sonne
- Wasser

Für Ihre Investitionen erhalten Sie in der Regel bis zu 50 Mio. EUR pro Vorhaben als Darlehen. Die Darlehenslaufzeit beträgt 2 bis 20 Jahre – mit bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren, in denen Sie nur Zinsen zahlen. Die Zinsbindung beträgt maximal 20 Jahre. Kein direkter Zuschuss.

## **Erneuerbare Energien – Premium (KfW):**

Mit dem Förderprodukt Erneuerbare Energien – Premium fördert die KfW Ihre Investitionen zur Nutzung von Wärme aus regenerativen Energien. Hierzu gehören unter anderem:

- Große Solarkollektoranlagen
- Biomasseanlagen zur thermischen Nutzung und streng wärmegeführte KWK-Biomasseanlagen
- Wärmenetze, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden
- Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas
- Große Wärmespeicher für erneuerbare Energien und große effiziente Wärmepumpen
- Anlagen zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie

Ihre Förderung besteht aus zwei Teilen:

- Einem zinsgünstigen Kredit der KfW
- Einem Tilgungszuschuss aus Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Für Ihre Investitionen erhalten Sie in der Regel bis zu 25 Mio. EUR pro Vorhaben als Darlehen. Die Darlehenslaufzeit beträgt 2 bis 20 Jahre – mit bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren, in denen Sie nur Zinsen zahlen. Die Zinsbindung beträgt maximal 10 Jahre.

Des Weiteren gewährt die KfW einen Tilgungszuschuss, der je nach Vorhaben variiert. Für einige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Modernisierung von Heizungsanlagen stehen um **30 Prozent erhöhte Tilgungszuschüsse** bereit.

### **KfW-Umweltprogramm (KfW):**

Mit dem KfW-Umweltprogramm fördern wir Ihre Umweltschutzmaßnahmen, wie etwa Investitionen zur Vermeidung von Umweltbelastungen, zur Verbesserung der Ressourceneffizienz oder des kreislauforientierten Wirtschaftens, wenn Sie damit z.B.:

- Material und Ressourcen einsparen
- Luftverschmutzungen, Geruchsemissionen, Lärm und Erschütterungen vermindern oder vermeiden
- Abfall vermeiden, behandeln und verwerten
- Abwasser reinigen, vermindern oder vermeiden
- Boden und Grundwasser schützen
- Altlasten bzw. Flächen sanieren
- Umweltfreundliche Fahrzeuge anschaffen (zum Beispiel Elektro- und Hybridfahrzeuge)
- Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Betankungsanlagen für Wasserstoff errichten

Von diesem Kredit profitieren in- und ausländische Unternehmen, Freiberufler sowie Contracting-Geber, die Dienstleistungen für Dritte erbringen.

Für Ihre Investitionen erhalten Sie in der Regel bis zu 25 Mio. EUR pro Vorhaben als Darlehen. Die Darlehenslaufzeit beträgt 2 bis 20 Jahre – mit bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren, in denen Sie nur Zinsen zahlen. Die Zinsbindung beträgt maximal 10 Jahre. Kein direkter Zuschuss.

## **Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) – Investitionszuschuss (SAB):**

Mit der „GRW“-Förderung unterstützt die Sächsische Staatsregierung Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Tourismus) sowie Investitionen gemeinnütziger außeruniversitärer wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen, die dauerhaft Arbeitsplätze bzw. Ausbildungsplätze im Freistaat Sachsen schaffen oder diese sichern.

Antragsberechtigt für die Förderung sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes mit überwiegend überregionalem Absatz, soweit diese nicht unter die Förderausschlüsse für einzelne Branchen / Wirtschaftszweige fallen.

Förderfähig sind Investitionsvorhaben, die zur Schaffung zusätzlicher Dauerarbeitsplätze oder zur Sicherung vorhandener Dauerarbeitsplätze beitragen. Folgende Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes sind förderfähig:

- die Errichtung einer neuen Betriebsstätte
- der Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte
- die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte in neue zusätzliche Produkte
- die grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte
- der Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre
- Investitionen zur Modernisierung des Produktionsprozesses
- Investitionsvorhaben, die das Unternehmen in die Lage versetzen, über die nationalen und Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern

Voraussetzungen:

- mit dem Investitionsvorhaben werden neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert
- die Anzahl der zur Antragstellung in den Betriebsstätten des zu fördernden Unternehmens in der Gemeinde vorhandenen Dauerarbeitsplätze werden nach

Abschluss des Investitionsvorhabens um mindestens 10 % bzw. bei Bewilligungen bis 31. Dezember 2021 um mindestens 5 % erhöht (Arbeitsplatzkriterium)

oder

- der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung übersteigt die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne die Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 % bzw. bei Bewilligungen bis 31. Dezember 2021 um mindestens 25 % (allgemeines Abschreibungskriterium)
- das Mindestinvestitionsvolumen beträgt bei Investitionsvorhaben in den Landkreisen des Freistaats Sachsen mindestens 50.000 Euro und in allen anderen Fällen mindestens 70.000 Euro
- die Finanzierung des Investitionsvorhabens ist gesichert
- das Vorhaben wird innerhalb von 36 Monaten durchgeführt
- nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die für die Förderung zugrunde gelegten Dauerarbeitsplätze für mindestens fünf Jahre erhalten und besetzt bleiben

### **Markteinführung innovativer Produkte - Markteinführungsphase – MEP-Zuschuss (SAB):**

In der Markteinführungsphase werden Projekte zur Markteinführung von neuen oder weiter entwickelten Produkten, Dienstleistungen oder Verfahren, die auf Innovationen beruhen, gefördert. Die Zuschussförderung für die Markteinführungsphase kann durch eine Darlehensförderung für die anschließende Marktbearbeitungsphase ergänzt werden.

Gefördert werden:

- bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 100.000 EUR
- bei jungen, kleinen Unternehmen (bis 5 Jahre nach ihrer Gründung) bis zu 75 Prozent, maximal 150.000 EUR

Die Förderung richtet sich an gewerblich tätige, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bzw. Existenzgründer mit Sitz oder zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen. Hierzu zählen auch das Handwerk, der Handel, die Dienstleister, die Kultur- und Kreativwirtschaft sowie Angehörige der Freien Berufe.



Es können folgende Projektinhalte gefördert werden:

- die Herstellung eines Serienmusters bzw. einer Nullserie,
- der Schutz eigener Forschungs-/Entwicklungsergebnisse,
- Design- und unterstützende Gestaltungsleistungen,
- Normierungen, Standardisierungen und Zertifizierungen,
- der Schutz des Produktes, der Dienstleistung oder des
- Verfahrens,
- Marketing, Werbung und Vertrieb.

Eine Förderung ist dann möglich, wenn das neue oder weiterentwickelte Produkt, die Dienstleistung bzw. das Verfahren innovativ sind. Bei dem neuen Produkt, der Dienstleistung bzw. dem Verfahren muss es sich um eine Marktneuheit, zumindest aber für eine Neuheit für das antragstellende Unternehmen handeln. Die Innovation des Produkts, der Dienstleistung bzw. des Verfahrens, insbesondere die Unterscheidung, die Verbesserungen zu vergleichbaren Produkten, Dienstleistungen bzw. Verfahren ist bei Antragstellung umfassend darzustellen. Es sind sowohl technische als auch nichttechnische Innovationen zuwendungsfähig.

Die Dauer des Projekts soll 15 Monate nicht überschreiten und endet jedenfalls 6 Monate nach erstem Anbieten des neuen Produkts, der Dienstleistung bzw. des Verfahrens auf dem Markt.

**Das Produkt darf noch nicht am Markt angeboten werden oder angeboten worden sein  
→ neue Produkte.**

### **LEADER Förderung Sachsen (Sachsen/Landkreise):**

Nach den guten Erfahrungen mit der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) in der Förderperiode 2007 bis 2013 hat der Freistaat den Regionen für 2014 bis 2020 noch mehr Gestaltungsmöglichkeiten in der regionalen Entwicklung eröffnet und mehr Verantwortung für die Verwendung der Fördermittel übertragen.

Bei der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes setzt Sachsen wie kein anderes Bundesland auf das Instrument LEADER: Die Akteure im ländlichen Raum können nahezu flächendeckend die Vorteile eigenständiger Strategien einschließlich der Verantwortung für ihr

Budget nutzen. Sie erhalten dafür 427 Millionen Euro, das sind 40 Prozent der Mittel des sächsischen Entwicklungsprogramms für den Ländlichen Raum (EPLR).

Nach einem Aufruf des SMUL haben sich 30 sächsische Regionen gebildet und sich mit ihren Entwicklungsstrategien zum 15. Januar 2015 um die Anerkennung als LEADER-Gebiet beworben. Das SMUL hat alle Strategien am 22. April 2015 genehmigt. Die LEADER-Gebiete bestimmen in einem transparenten Verfahren selbst, welche Projekte in welcher Höhe gefördert werden. Die Strategien sind die Basis für thematische Aufrufe, nach denen sich Bürger, Unternehmen, Vereine und Gemeinden mit ihren Vorhaben um eine Förderung bewerben können. Ein Entscheidungsgremium wählt nach den regionalen Prioritäten die besten Vorhaben aus. Die Bewilligung der Förderung erfolgt dann durch die zehn Landkreise.

### **CORONA-Zuschuss Überbrückungshilfe II (BMW):**

Die zweite Phase der Corona-Überbrückungshilfe kann für maximal vier Monate (September, Oktober, November und Dezember 2020) beantragt werden. Die Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September, Oktober, November und Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr.

Die Überbrückungshilfe (2. Phase) erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent
- 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq$  50 Prozent und  $\leq$  70 Prozent
- 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq$  30 Prozent und < 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. September 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen. Unternehmen die danach gegründet wurden, erhalten nichts. Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 Prozent gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe (2. Phase) für den jeweiligen Fördermonat. Die maximale Förderung beträgt 50.000 Euro pro Monat. Unternehmerlohn ist nicht förderfähig.

Grundsätzlich sind Unternehmen aller Größen (mit Ausnahme der explizit unter den Ausschlusskriterien genannten Unternehmen unabhängig von der Mitarbeiterzahl), Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen (inkl. landwirtschaftlicher Urproduktion) antragsberechtigt, die mindestens eines der folgenden beiden Kriterien erfüllen:

- Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten.
- Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

### **Außerordentliche Wirtschaftshilfe CORONA (BMW):**

Wer kann die außerordentliche Wirtschaftshilfe in Anspruch nehmen?

- Die Bundesregierung unterstützt **die** von den temporären Schließungen im November erfassten Unternehmen, Betriebe, selbständigen Vereine und Einrichtungen.
- Die Regelungen gelten unter anderem für Unternehmen, Selbständige und Soloselbständige. Insbesondere auch in der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft.

Wie hoch ist die außerordentliche Wirtschaftshilfe?

- Die Wirtschaftshilfe wird als einmalige Kostenpauschale ausbezahlt.
- Bezugspunkt ist der durchschnittliche wöchentliche Umsatz im November 2019.
- Der Erstattungsbetrag beträgt 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes für Unternehmen bis 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Dabei gibt das Beihilferecht der Europäischen Union bestimmte Grenzen vor. Daher werden die entsprechenden Prozentsätze für größere Unternehmen nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben der EU ermittelt.
- Die gewährte außerordentliche Wirtschaftshilfe wird mit bereits erhaltenen staatlichen Leistungen für den Zeitraum, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe, oder mit eventuell späteren Leistungen aus der Überbrückungshilfe verrechnet.
- Auch junge Unternehmen werden unterstützt. Für nach November 2019 gegründete Unternehmen wird der Vergleich mit den Umsätzen von Oktober 2020 herangezogen.
- Soloselbständige haben ein Wahlrecht: sie können als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde legen